



Département des finances et de l'énergie
Service cantonal des contributions
Service juridique

Departement für Finanzen und Energie
Kantonale Steuerverwaltung
Rechtsdienst

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

A-Post

Frau
Barbara Steinmann
Schillerstrasse 20
4053 Basel

Kontakt Patrick Mattig ☎ 027 606 24 76
patmat@admin.vs.ch

Datum 19. Februar 2018

Bestätigung für Steuerabzug freiwilliger Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten

Sehr geehrte Frau Steinmann

Wir beziehen uns in eingangs aufgeführter Angelegenheit auf Ihren Antrag vom 4. Februar 2018 um Anerkennung der Spendeabzugfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, im Kanton Wallis und nehmen hierzu wie folgt Stellung.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. i StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern bis zu 20 % des Reineinkommens in Abzug gebracht werden. Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer können solche freiwillige Zuwendungen von den Einkünften abgezogen werden, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33a DBG). Diese Regelung gilt für natürliche Personen.

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören gemäss Art. 82 lit. b StG bis zu 20 % (Kantons- und Gemeindesteuern) und gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG bis zu 20 % (direkte Bundessteuern) des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden. Dies gilt für die juristischen Personen.

Aus dem oben Aufgeführten ist ersichtlich, dass es sich beim Adressaten der freiwilligen Zuwendungen jeweils um eine juristische Person handeln muss, die im Kanton Wallis im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 StG von der Steuer befreit ist.

Da der Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, mit Entscheid heutigen Datums in die kantonale Liste der ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen aufgenommen wurde, können allfällige freiwillige Zuwendungen steuerlich in Abzug gebracht werden.

Freundliche Grüsse

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Rechtsdienst



Patrick Mattig

Bewilligung für Steuerabzug freiwilliger Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten

Sehr geehrte Frau Steinmann

2015 um Anerkennung der Spendeabzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, im Kanton Wallis und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. f StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern bis zu 20 % des Reinerwerbsteuers in Abzug gebracht werden. Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer können solche freiwillige Zuwendungen von den Einkünften abgezogen werden, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der und die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 35a DBG). Diese Regelung gilt für natürliche Personen.

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören gemäss Art. 62 lit. b StG bis zu 20 % (Kantons- und Gemeindesteuern) und gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG bis zu 20 % (direkte Bundessteuer) des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden. Dies gilt für die juristischen Personen.